

V E R L A U F S P L A N (R A T)

A u ß e n b e r e i c h s s a t z u n g

F r i e d f e l d / K n a p p

1.) Einleitungsbeschluss		28.09.2000
2.) Öffentliche Auslegung	vom	30.10. - 30.11.2000
3.) Trägerbeteiligung	vom	30.10. - 30.11.2000
4.) Satzungsbeschluss		25.01.2001
5.) Genehmigung RP		05.03.2004
6.) Inkrafttreten		22.03.2004

SITZUNGSVORLAGE NR. 235/00

Ö15

Fachbereich: Bauwesen

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp;

- hier:
1. Einleitungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Friedfeld/Knapp" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	24.08.00	X		14	
Beratung	Hauptausschuss	29.08.00	X		15	
Beschluss	Rat	31.08.00	X			
Federführender Fachbereich: 5/61-63		Fachbereichsleiter		Dezernent		Bürgermeister
Weiter beteiligter Fachbereich: 5/66						
Stabsstelle Umweltschutz						

Begründung:

Die Bezirksregierung Arnsberg und die Verwaltung haben eine Vorprüfung zum Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Friedfeld/Knapp" vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der v.g. Bereich für eine Satzung geeignet ist.
Die räumliche Abgrenzung des Satzungsbereiches wurde mit der Bezirksregierung (siehe Anlage Nr. 2) so festgelegt.

Anlage Nr.1: Antrag vom 22.10.1997

Nr. 2: Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000

Nr. 3: Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben im bebauten Außenbereich "Friedfeld/Knapp"

G:\SV\SVSATFRI.DOC

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 24.08.2000

Ö 14 Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp; (SV Nr. 235/00)

- hier: 1. Einleitungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Planungsausschussmitglied **H o f m a n n** schlägt vor, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen und den entsprechenden Grundstücksbereich erst zu besichtigen.

Diesem Vorschlag schließt sich der Planungsausschuss an.

F.d.R.:
Schriftführer

2. Amt/Abt./FB 61

- zur weiteren Bearbeitung
- zur Kenntnis

3. Amt/Abt./FB hat Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

C.H.


A U S Z U G : Niederschrift des Hauptausschusses vom 29.08.2000

- Ö 15 **Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp**
1. Einleitungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange
(Sitzungsvorlage Nr. 235/00)
-

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Verfügung:

Fl. 5... zur Kenntnis

62/63

01

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal, 11/9

(Schriftführer/in)



A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 31.08.2000

- Ö 14 **Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp**
1. Einleitungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange
(Sitzungsvorlage Nr. 235/00)
-

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Verfügung:

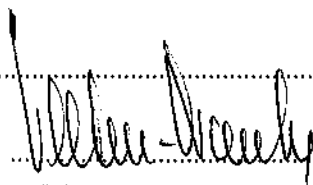
zur Kenntnis
FR 5/61-63 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
FR 5/66 Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
FR 5/66 Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal,

12.9.00

(Schriftführer/in)



SITZUNGSVORLAGE NR. 235/00

09

Fachbereich: Bauwesen

Aktenzeichen: Sp/Bay

Betreff: Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp;

hier:

- 2. Öffentliche Auslegung
- 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Friedfeld/Knapp" ein Außenbereichsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung, Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	24.08.00	X			abgesetzt
Beratung	Planungsausschuss	21.09.00	X		11	
Beratung	Hauptausschuss	26.09.00	x		9	
Beschluss	Rat	28.09.00	X			
Federführender Fachbereich: 5/61-63		Fachbereichsleiter		Dezernent		Bürgermeister
Weiter beteiligter Fachbereich: 5/66		<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>
Stabsstelle Umweltschutz		<i>[Signature]</i>				

Begründung:

Die Bezirksregierung Arnsberg und die Verwaltung haben eine Vorprüfung zum Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Friedfeld/Knapp" vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der y.g. Bereich für eine Satzung geeignet ist.

Die räumliche Abgrenzung des Satzungsbereiches wurde mit der Bezirksregierung (siehe Anlage Nr. 2) so festgelegt.

● Anlage Nr.1: Antrag vom 22.10.1997

Nr. 2: Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000

Nr. 3: Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben im bebauten Außenbereich "Friedfeld/Knapp"

● G:\SV\SVSATFERI.DOC

alfred + roger stutthoff dipl.-ing. architekten gkmw

-> H. Spilshoff

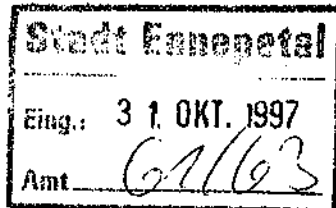
Empfangsbescheinigung

telefon (0 23 33) 7 13 79
telefax (0 23 33) 7 02 17

alfred + roger stutthoff · julius-bangerl-straße 73 · 58256 ennepetal

Stadt Ennepetal
- Baudezernat-

Heinrichstraße 20a
58256 Ennepetal



04.11.97

bankkonto:

deutsche bank ag ennepetal-milspe 417/5253

biz 330 700 90

58256 ennepetal-milspe

ihr zeichen

ihre nachricht vom

mein zeichen

St/A

tag 22.10.1997

Errichtung von vier Wohngebäuden in zweigeschossiger Bauweise,
Ennepetal-Friedfeld,
Grundstück der Gemarkung Ennepetal, Flur 11, Flurstücke 571 + 572

Eigentümer: [redacted], 58256 Ennepetal und
[redacted], 58256 Ennepetal

Antrag auf Abrundungssatzung zur Schaffung von Wohnbauland
nach § 4 Abs. (4) BauGB-MaßnahmenG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und auf Rechnung der o.a. Eigentümer stellen wir hiermit
den Antrag auf Abrundungssatzung zur Schaffung von Wohnbauland nach
§ 4 Abs. (4) BauGB-MaßnahmenG.

Begründung:

Wir beziehen uns auf den o.a. § 4 Abs. (4),

" Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht
überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine
Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung
bestimmen, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35
Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht entgegen gehalten werden kann,
daß Sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für
die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung
oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen."

Wie aus dem beiliegenden Lageplan und dem Übersichtsplan ersichtlich,
besteht eine Wohnbebauung von einigem Gewicht.

Zudem sind die beiden Flurstücke durch das gemeinsame Eigentum und
durch die vorhandene Erschließung, voll erschlossen.

Es handelt sich zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und dem direkten
Anschluß an die öffentliche Straße um eine zu schließende Baulücke.

40

-2-

Antragsteller und Architekten bitten um Prüfung und Zustimmung zu diesem Antrag auf Abrundungssatzung.

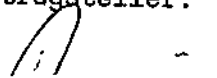
Im Zuge dieses Antrages auf Abrundungssatzung, wird hiermit der Antrag auf Vorbescheid vom 28.05.1997 zurückgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Architekten:



Antragsteller:



Satzung

**der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen
der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten
Außenbereich "Friedfeld / Am Knapp"**

Satzung

der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Friedfeld / Am Knapp“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.
Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).
Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

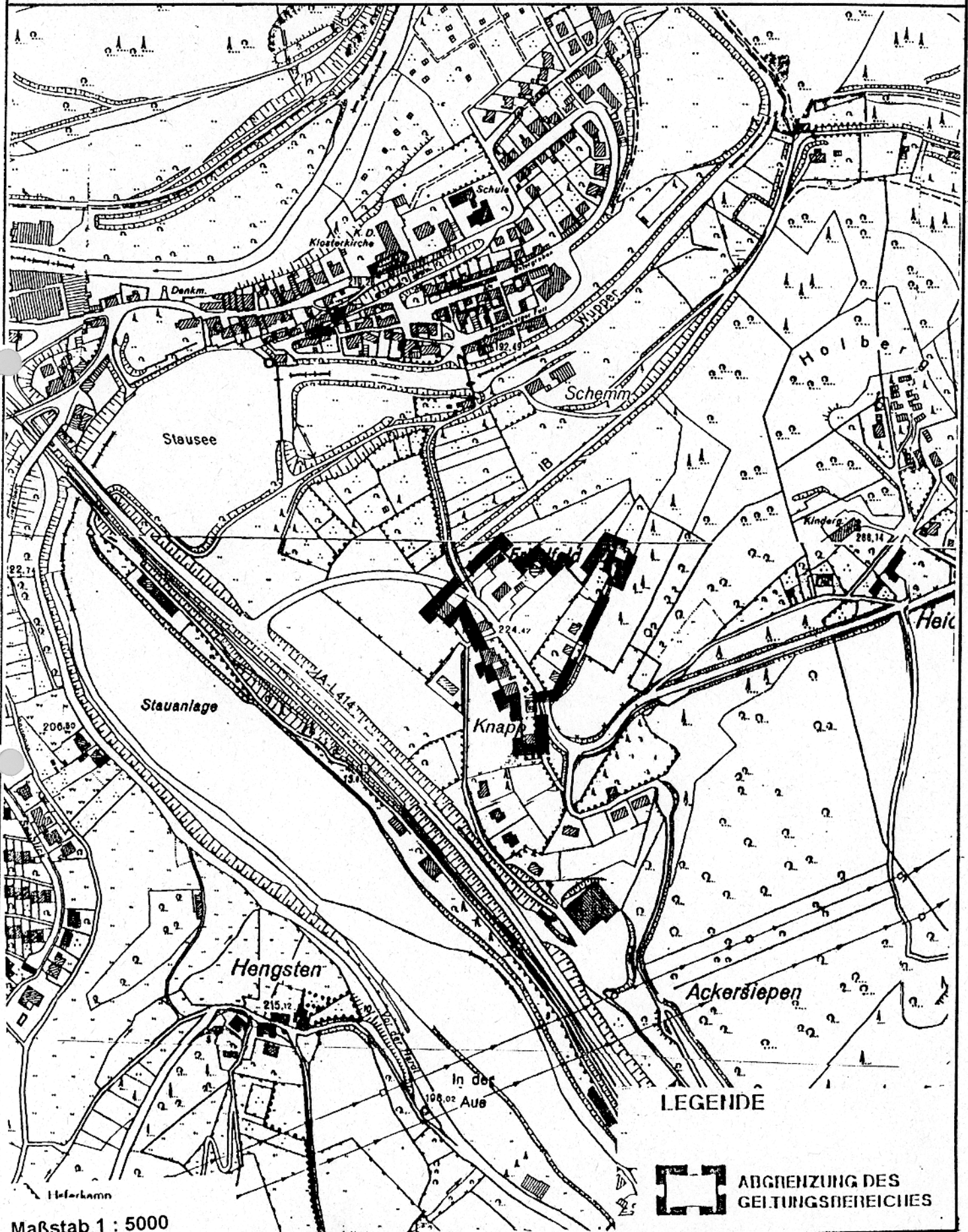
Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Stadt Ennepetal

Außenbereichssatzung "Friedfeld/Knapp"



Maßstab 1 : 5000

LEGENDE

 ABGRENZUNG DES
GEILTUNGSBEREICHES

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 21.09.2000

Ö 11 Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp;

- hier:
1. Einleitungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (SV Nr. 235/00)

Der Planungsausschuss fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Friedfeld/Knapp" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigelegte Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

F.d.R.:
Schriftführer

2. Amt/Abt./FB 61

- zur weiteren Bearbeitung
- zur Kenntnis

3. Amt/Abt./FB hat Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister



...

A U S Z U G : Niederschrift des Hauptausschusses vom 26.09.2000

- Ö 9 **Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp**
 1. Einleitungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung
 3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange
 (Sitzungsvorlage 235/00)
-

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Friedfeld/Knapp" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigefügte Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Verfügung:

- ... 765 zur Kenntnis
- ... 765 zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang) 62163
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal, 17.10.00

.....
(Schriftführer/in)

AUSZUG : Niederschrift des Rates vom 28.09.2000

- Ö 9 Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich Friedfeld/Knapp
- 1. Einleitungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange
(Sitzungsvorlage 235/00)

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Friedfeld/Knapp" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.
Der beigelegte Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsbereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verfügung:

..... zur Kenntnis

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Kartei

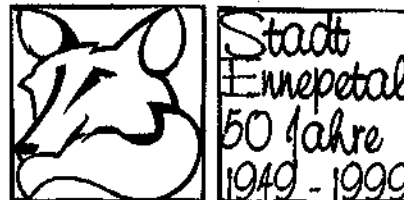
Ennepetal, 30. 10. 00

G. Müller

(Schriftführer/in)

stadt ennepetal

Der Bürgermeister



Stadt Ennepetal - Postfach 1543/1544 - 58244 Ennepetal

An die
Träger
öffentlicher Belange

Fachbereich 5: Bauwesen -61-
Auskunft erteilt: Herr Hellmann
Durchwahl: 979-171
E-Mailadresse: whellmann@ennepetal.de
Zimmer: 54
Aktenzeichen: He/Bay
Datum/Zeichen
Ihres Schreibens:

Datum: 16.10.2000.

Betreff: Außenbereichssatzung "Friedfeld-Knapp";

hier: Beteiligung gem. § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2000 beschlossen, ein Satzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten.

Das Satzungsverfahren erhält die Bezeichnung:

Außenbereichssatzung für den Bereich "Friedfeld-Knapp".

Als Anlage übersende ich den Satzungsentwurf einschl. der Begründung mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 35 Abs. 6 BauGB bis zum

30.11.2000.

Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Stadt Ennepetal davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diese Satzung nicht berührt werden.

Anlagen

Im Auftrag


(Fischer)

Rathaus
Bismarckstr. 21
58256 Ennepetal

☎: 02333/979-0
Fax: 02333/979-280
Internet: www.ennepetal.de
Busverbindung: Linie 511
Haltestelle: Rathaus

Öffnungszeiten:
mo. - fr. 8.00 - 12.00 Uhr
mo., mi.+do. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
zusätzlich Einwohnermeldeamt:
mo. 14.00 - 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
(BLZ 454 510 60)
Kto.-Nr.: 10025
und bei allen Banken in Ennepetal

Postbank Dortmund
(BLZ 440 100 46)
Kto.-Nr.: 38140-485

Verteilerliste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Staatlichen Umweltamtes Hagen ✓ •
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ✓ •
- Südwestfälischen Industrie-und Handelskammer ✓ •
- Bezirksregierung Arnsberg ✓
- Stadt Wuppertal ✓ •
- Ennepe Ruhr-Kreises ✓
- Finanzamt Schwelm ✓
- AVU ✓ •
- Telekom ✓
- Stabsstelle Umweltschutz ✓
- Fb 5-63- ✓
- Fb 5-66- ✓ •
- Fb 1-20 ✓

10.11.00

An

FB 5 - 61

Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“


**hier: Ihr Schreiben vom 16.10.2000 zur Beteiligung gemäß § 4
i.V. mit § 55 Abs. 6 BauGB**

Die abwassertechnische Erschließung (Kanalbaumaßnahme) wird **voraussichtlich** Ende 2001 mit der Wupperquerung begonnen und ca. Anfang 2002 abgeschlossen.

Somit ist ein Anschluss an den neuen Kanal **voraussichtlich** Mitte 2002 möglich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die abwassertechnische Erschließung **nicht** gegeben.

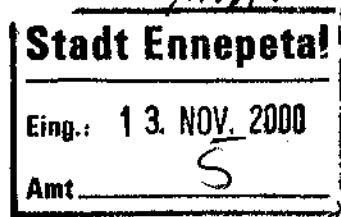
Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.



Bracht

Stadt Ennepetal
Postfach 15 43/15 44

58244 Ennepetal



10. November 2000

Außenbereichssatzung „Friedfeld-Knapp“

Ihr Schreiben vom 16.10.00, He/Bay; unser Zeichen: 85/00

Stellungnahme:

Anregungen zur Aufstellung der o.g. Außenbereichssatzung bestehen von Seiten der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen nicht.

Frank Bendig

Stadt Ennepetal
Eing.: 16. NOV. 2000
Amt 5

20.11.00

AVU...

Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

AVU • Postfach 11 20 • 58257 Gevelsberg

Stadt Ennepetal
Bauwesen -61-
Postfach 15 43/15 44

58244 Ennepetal

Es schreibt Ihnen:

Ulrike Zahrt

Zeichen: GW-B/Za/Wa

Telefon: 0 23 32 / 73-3 12

Telefax: 0 23 32 / 73-6 06

E-Mail: Zahrt@avu.de

Gevelsberg, 14. November 2000

Außenbereichssatzung „Friedfeld-Knapp“
- Beteiligung gem. § 4 i.V. mit § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 16.10.2000 He/Bay

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass weder der Geschäftsbereich Elektrotechnik noch der Geschäftsbereich Gas- und Wassertechnik Bedenken gegen die Satzung hat.

Mit freundlichen Grüßen

AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen
Geschäftsbereich Elektrotechnik
Geschäftsbereich Gas- und Wassertechnik

i.A. Zahrt

i.A. Zahrt

→ v. Gelsberg

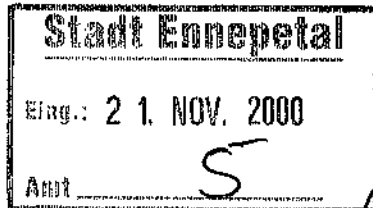
**Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe**

**Kreisstelle Märkischer Kreis /
Ennepe-Ruhr**



Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Grebbecker Weg 3, 58509 Lüdenscheld

Stadt Ennepetal
Bauwesen
Postfach 15 43
58244 Ennepetal



Mein Zeichen: 22 Bt-SI
Auskunft erteilt: Herr Borchert
Tel. (0 23 51) 96 91- 30

Lüdenscheld, 20.11.2000

20-11ennepeta

Außenbereichssatzung "Friedfeld-Knapp"

AZ: He-Bay

Zu der oben angeführten Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht stehen der Außenbereichssatzung keine Belange entgegen, da nach meinen Erkundungen keine Betriebe in dem betroffenen Plangebiet liegen.

i. A.

Borchert



→ H. Spitzberg

Staatliches Umweltamt Hagen

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

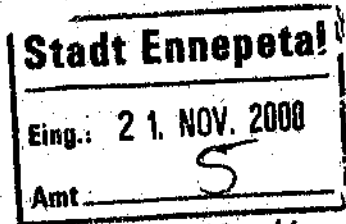
Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Feithstraße 150 b
58097 Hagen

Stadt Ennepetal
- Planungsamt -
Postfach 15 43/15 44

Telefon: 0 23 31 / 80 05 - 0
Telefax: 0 23 31 / 80 05 - 100
E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de

58244 Ennepetal



Bearbeitung: Herr Meise
E-Mail: heinrich.meise@stua-ha.nrw.de

22. 11. 00

Mein Zeichen
(Bitte im Antwortschreiben angeben)

Ihr Zeichen

Durchwahl

Zimmer

Datum

5510/Ms/Wa

He/Bay

-522

127

17.11.2000

Betr.: Erlass eines Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Friedfeld-Knapp“

Die vorstehend erwähnte Satzung dient dem Ziel, die vorhandene Bebauung zu verdichten. Zulässig sind, gem. § 3 der Satzung, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

Nach dem Ergebnis einer Besichtigung wird der Satzungsbereich von Wohnnutzungen geprägt. Aus der Sicht des Immissionsschutzes und der Abfall- und Wasserwirtschaft stehen der Planungsabsicht keine Bedenken entgegen.

Im Auftrag

(Meise)



Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus-Neubau, Große Flurstr. 10,
42275 Wuppertal

Stadt Ennepetal
Fachbereich 5
- Bauwesen - 61 -
Postfach 1543/1544

58244 Ennepetal

28.11.00
Stadt Ennepetal
Eing. 24. NOV. 2000
Amt 5

Es informiert Sie Frau Bollhorst

Telefon (0202) 563 - 4298
Fax (0202) 563 - 8493
E-Mail barbara.bollhorst@gb1.wuppertal.de
Zimmer 301
Sprechzeiten Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr,
(nach Vereinbarung) Fr 08.30 - 13.00 Uhr
Zeichen 101:21
Datum 20.11.2000

Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 in Verbindung mit § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Hier: - Außenbereichssatzung „Friedfeld – Knapp“

H. Spork

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die o.a. Außenbereichssatzung nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

Bollhorst
Bollhorst

ENNEPE-RUHR-KREIS

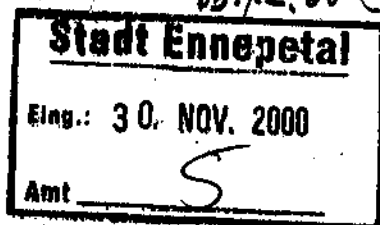
DER LANDRAT

*- v. d. Spillhof*58332 SCHWELM
HAUPTSTR. 92

Kreisverwaltung • Postfach 420 • 58317 Schwelm

An die
Stadtverwaltung
- Planungsamt -

58244 Ennepetal

Auskunft erteilt
Frau Dr. TervoorenTelefon (02336) 932348
Telefax (02336) 932481

Zimmer 446

Aktenzeichen
61/1Datum
29.11.00Ihr Schreiben vom
16.10.2000Ihr Zeichen
He/Bay.

Stellungnahme als Planungsaufsicht gemäß §4 Landesplanungsgesetz und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zur Außenbereichssatzung „Friedfeld-Knapp“

Gegen die von Ihnen vorgelegte Außenbereichssatzung werden von mir als Planungsaufsicht sowie als untere Wasser-, untere Abfallwirtschafts- und untere Landschaftsbehörde und als Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten:

untere Wasserbehörde:

Das Schmutzwasser im o.g. Bereich wird künftig dem Kanalnetz der Stadt Wuppertal zugeführt. Das Niederschlagswasser der bestehenden Bebauung wird ortsnah entsorgt.

Das Niederschlagswasser von Neubauten ist ebenfalls zu entsorgen. Hierbei sind vorgesehene flächenhafte Versickerungen erlaubnisfrei. Für alle anderen Niederschlagsentswässerungsverfahren ist bei mir eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG zu beantragen.

untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Der betreffende Planbereich weist im Altlastenkataster (Altstandorte/Altablagerungen) des Ennepe-Ruhr-Kreises keine Eintragungen zu Verdachtsflächen auf. Verdachtsmomente über das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen sind hier somit nicht bekannt.

Ich weise jedoch darauf hin, daß Kataster dieser Art sich in einer ständigen Fortschreibung befinden, so daß aus dieser Tatsache allein kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden kann.

Busverbindungen: Linie 564, 567, 569, 588, 608 und SB 37

Sa.-Nr. (02336) 93-0 • Teletex (02336) 932020=ENKreis • Telefax (02336) 932222

Sprechstunden: Mo-Do 8 Uhr - 12 Uhr, Mi 14 Uhr - 18 Uhr • Straßenverkehrsamt: Mo-Do 7.30 Uhr - 18 Uhr, Fr. 7.30 Uhr - 11 Uhr
Stadt. Sparkasse Schwelm (45451555) 00000141 • Stadtparkasse Witten (45260035) 9696 • Postbank Dortmund (44010046) 18141-465

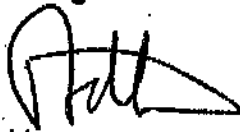
untere Landschaftsbehörde:

Alle zukünftigen Baumaßnahmen gelten in diesem Bereich nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich, die auszugleichen sind. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren sind im Bauantrag für jeden Eingriff die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen.

Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde:

Die anliegende Stellungnahme der PI Süd bitte ich bei der weiteren Wohnbebauung des Ortsteils Friedfeld-Knapp zu berücksichtigen. Die Sicherung des Fußgängerverkehrs in diesem Bereich wird von den bisherigen Anwohnern bereits kritisch beurteilt. Der Einbau einer Querungshilfe ist dringend erforderlich, weil der südliche Gehweg zum Ortsteil Heide und zum dortigen Kindergarten führt. Dieser von Schutzplanken geschützte Gehweg sollte im Zuge der Neubebauung auf mindestens 1,50 m verbreitert werden, damit eine Begegnung Kinderwagen/Fußgänger möglich ist.

Im Auftrage



Tödtmann

Polizeiinspektion Süd
Füst -6271-

Ennepetal, den 24.11.2000

An

Dez. GS 3

Schwelm

**Öffentliche Belange gem. § 4 BauGB zur Aussenbereichssatzung
"Friedfeld-Knapp" der Stadt Ennepetal
Termin: 24.11.2000**

Bei der o. a. Angelegenheit handelt es sich um ein außerhalb geschlossener Ortschaft liegendes Siedlungsgebiet mittlerer Größe mit einer ein - zweistöckigen Wohnbebauung.

Durch das Wohngebiet führt die Gemeindestraße Friedfeld mit einer geringen bis mittleren Verkehrsbelastung. Zugelassen für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht bis 7,5 t (Zeichen 262).

Wird die auf der rechten Straßenseite (Fahrtrichtung Wuppertal) liegende Baulücke durch Wohnbebauung geschlossen, ist mit einer nicht unerheblichen Zunahme der Verkehrsbelastung zu rechnen. Die Zunahme des Fußgängerverkehrs und dessen Sicherung kommt hier einer besonderen Bedeutung zu.

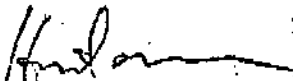
Um den Fußgängerverkehr zu sichern, sollte an der Straße Friedfeld im Bereich der neuen Wohnbebauung auch auf der rechten Seite (Fahrtrichtung Wuppertal) bis zur Bushaltestelle (ca. 250 m) ein Gehweg angelegt werden. Da sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite schon ein Gehweg befindet, sollte hier, etwa in der Höhe des Hauses Nr. 17, eine Überquerungshilfe mit Insel (mindestens 1,6 m breit) errichtet werden, welches eine entsprechende Straßenverbreiterung zur Folge hat.

An der Insel ist der Fahrverkehr durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) vorbeizuleiten. Auf der Insel sind die Zeichen 222 aufzustellen. Die schon bestehende zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zeichen 274), Überholverbote (Zeichen 276) und das Zeichen 136 Kinder müssen erhalten bleiben. Eine zusätzliche Beschilderung im vor genannten Bereich Haltverbot (Zeichen 283) ist zu erwägen.

- 2 -

Sollte die bereits vorhandene Straßenbeleuchtung für eine gute Erkennbarkeit der Fußgänger auf und an der Fahrbahn bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen nicht ausreichen, muß an eine Zusatzbeleuchtung gedacht werden

I. A.



Huntermann, POK

Fb 5 -61-
- He/Bay -

ab
Ennepetal, 16.10.2000 *fr*

Steuerungsunterstützung

im H a u s e

1.

Betreff: Öffentliche Bekanntmachung

hier: Außenbereichssatzung „Friedfeld-Knapp“
-Öffentliche Auslegung-

Es wird gebeten, die Veröffentlichung der beigefügten Bekanntmachung in der
Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau zum

20.10.2000

zu veranlassen.

Im Auftrag

He
(Heilmann)

2. Wv. 20.10.00

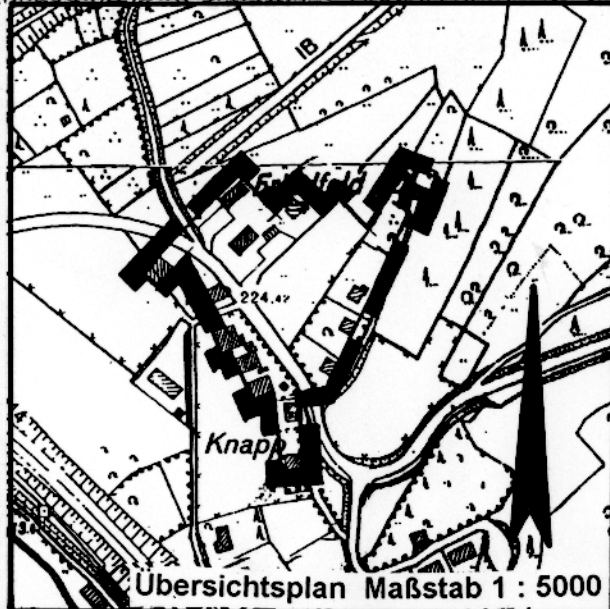
1. **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Ennepetal

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich "Friedfeld-Knapp";

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit
§ 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2000 ein Außenbereichssatzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich "Friedfeld-Knapp" eingeleitet und beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der 2. Zt. gültigen Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten Bürger in der Zeit

vom 30.10.2000 bis 30.11.2000 einschl.

im Fachbereich 5 (Planung) der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 (Gebäude II), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ennepetal, den 16.10.2000

Der Bürgermeister

i. V.

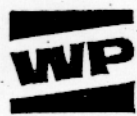
(Graw)
Beigeordneter

2. Mitt. an STU

3. Wv. sofort

G:\BP\FriedfBOA.DOC

Öffentliche Bekanntmachung in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

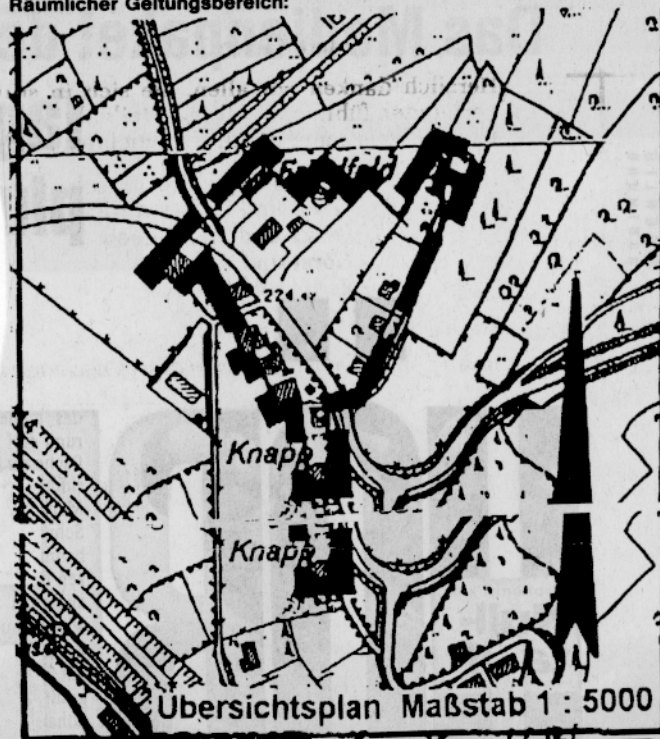
vom : 20.10.2000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Friedfeld-Knapp“;
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.
mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
28.9.2000 ein Außenbereichssatzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6
BauGB für den Bereich „Friedfeld-Knapp“ eingeleitet und beschlossen,
die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen
Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der
Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten
Bürger in der Zeit

vom 30. 10. 2000 bis 30. 11. 2000 einschl.

im Fachbereich 5 (Planung) der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 (Gebäude
II), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen
können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift
beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Ennepetal, den 16. 10. 2000

Der Bürgermeister
i.V. Graw
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE

WR

RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

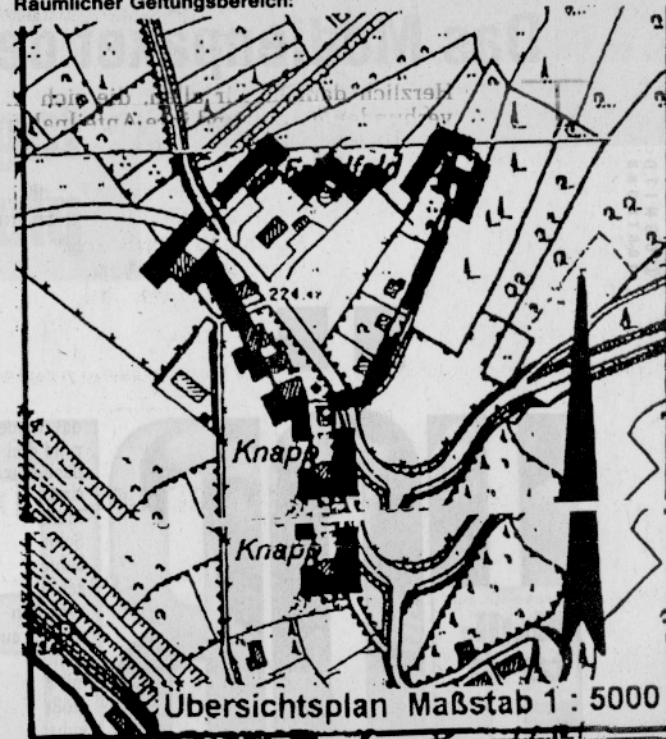
vom: 20.10.2000

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Betreff: Außenbereichssatzung für den Bereich „Friedfeld-Knapp“;
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.
mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am
28.9.2000 ein Außenbereichssatzungsverfahren gem. § 35 Abs. 6
BauGB für den Bereich „Friedfeld-Knapp“ eingeleitet und beschlossen,
die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen
Fassung, hat die Gemeinde die Aufgabe, den Satzungsentwurf mit der
Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Zu diesem Zweck hängt der Satzungsentwurf für alle interessierten
Bürger in der Zeit

vom 30. 10. 2000 bis 30. 11. 2000 einschl.

im Fachbereich 5 (Planung) der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21 (Gebäude II), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Text wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Ennepetal, den 16. 10. 2000

Der Bürgermeister
i.V. Graw
Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE NR. 16/01

0-10.1

Fachbereich: Bauwesen

Aktenzeichen: Sp

Betreff: Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“;

hier: Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der Satzung "Friedfeld/Knapp" zur Kenntnis.

Begründung:

Im Verlauf der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen vorgebracht worden. Die eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlagen) werden in diesem Satzungsverfahren nicht einer Abwägung unterworfen, da alle zukünftigen Baumaßnahmen nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich zu beurteilen sind; gleichwohl sind sie der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Anlage Nr. 1: Stellungnahmen des Ennepe-Ruhr-Kreises

Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	18.01.01	X		16	
Beratung	Hauptausschuss	23.01.01	X		10.1	
Beschluss	Rat	25.01.01	X			
Federführender Fachbereich: 5-61-		Fachbereichsleiter				Bürgermeister
Weiter beteiligter Fachbereich: 5-63-66-		foaw				
32- Stabsstelle Umweltschutz						

ENNEPE-RUHR-KREIS

DER LANDRAT

58332 SCHWELM
HAUPTSTR. 92

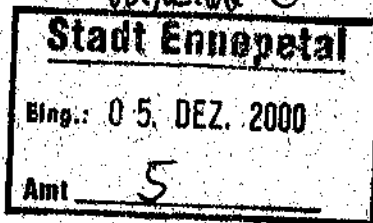
Anlage 1

→ N. J. J. J.

Kreisverwaltung • Postfach 420 • 58317 Schwelm

An die
Stadtverwaltung
- Planungsamt -

58244 Ennepetal



Auskunft erteilt
Frau Dr. Tervooren

Telefon (02336) 932348
Telefax (02336) 932481

Zimmer 446

Aktenzeichen
61/1

Datum
29.11.00

Ihr Schreiben vom
16.10.2000

Ihr Zeichen
He/Bay.

Stellungnahme als Planungsaufsicht gemäß §4 Landesplanungsgesetz und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zur Außenbereichssatzung „Friedfeld-Knapp“

Gegen die von Ihnen vorgelegte Außenbereichssatzung werden von mir als Planungsaufsicht sowie als untere Wasser-, untere Abfallwirtschafts- und untere Landschaftsbehörde und als Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten:

untere Wasserbehörde:

Das Schmutzwasser im o.g. Bereich wird künftig dem Kanalnetz der Stadt Wuppertal zugeführt. Das Niederschlagswasser der bestehenden Bebauung wird ortsnah entsorgt.

Das Niederschlagswasser von Neubauten ist ebenfalls zu entsorgen. Hierbei sind vorgesehene flächenhafte Versickerungen erlaubnisfrei. Für alle anderen Niederschlagsentwässerungsverfahren ist bei mir eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG zu beantragen.

untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Der betreffende Planbereich weist im Altlastenkataster (Altstandorte/Altablagerungen) des Ennepe-Ruhr-Kreises keine Eintragungen zu Verdachtsflächen auf. Verdachtsmomente über das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen sind hier somit nicht bekannt.

Ich weise jedoch darauf hin, daß Kataster dieser Art sich in einer ständigen Fortschreibung befinden, so daß aus dieser Tatsache allein kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden kann.

Busverbindungen: Linie 564, 567, 569, 588, 608 und SB 37

Sa.-Nr. (02336) 93-0 • Teletex (02336) 932020 • ENKreis • Telefax (02336) 932222

Sprechstunden: Mo-Do 8 Uhr - 12 Uhr, Mi 14 Uhr - 18 Uhr • Straßenverkehrsamt: Mo-Do 7.30 Uhr - 15 Uhr, Fr. 7.30 Uhr - 11 Uhr
Städt. Sparkasse Schwelm (45451555) 0000141 • Stadtparkasse Witten (45250035) 9696 • Postbank Dortmund (44010046) 18141-465

untere Landschaftsbehörde:

Alle zukünftigen Baumaßnahmen gelten in diesem Bereich nach wie vor als Einzelvorhaben im Außenbereich, die auszugleichen sind. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren sind im Bauantrag für jeden Eingriff die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen.

Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde:

Die anliegende Stellungnahme der PI Süd bitte ich bei der weiteren Wohnbebauung des Ortsteils Friedfeld-Knapp zu berücksichtigen. Die Sicherung des Fußgängerverkehrs in diesem Bereich wird von den bisherigen Anwohnern bereits kritisch beurteilt. Der Einbau einer Querungshilfe ist dringend erforderlich, weil der südliche Gehweg zum Ortsteil Heide und zum dortigen Kindergarten führt. Dieser von Schutzplanken geschützte Gehweg sollte im Zuge der Neubebauung auf mindestens 1,50 m verbreitert werden, damit eine Begegnung Kinderwagen/Fußgänger möglich ist.

Im Auftrage



Tödtmann

1.2

An

Dez. GS 3

Schwelm

**Öffentliche Belange gem. § 4 BauGB zur Aussenbereichssatzung
"Friedfeld-Knapp" der Stadt Ennepetal
Termin: 24.11.2000**

Bei der o. a. Angelegenheit handelt es sich um ein außerhalb geschlossener Ortschaft liegendes Siedlungsgebiet mittlerer Größe mit einer ein - zweistöckigen Wohnbebauung.

Durch das Wohngebiet führt die Gemeindestraße Friedfeld mit einer geringen bis mittleren Verkehrsbelastung. Zugelassen für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht bis 7,5 t (Zeichen 262).

Wird die auf der rechten Straßenseite (Fahrtrichtung Wuppertal) liegende Baulücke durch Wohnbebauung geschlossen, ist mit einer nicht unerheblichen Zunahme der Verkehrsbelastung zu rechnen. Die Zunahme des Fußgängerverkehrs und dessen Sicherung kommt hier einer besonderen Bedeutung zu.

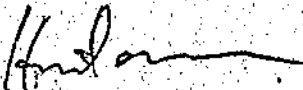
Um den Fußgängerverkehr zu sichern, sollte an der Straße Friedfeld im Bereich der neuen Wohnbebauung auch auf der rechten Seite (Fahrtrichtung Wuppertal) bis zur Bushaltestelle (ca. 250 m) ein Gehweg angelegt werden.

Da sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite schon ein Gehweg befindet, sollte hier, etwa in der Höhe des Hauses Nr. 17, eine Überquerungshilfe mit Insel (mindestens 1,6 m breit) errichtet werden, welches eine entsprechende Straßenverbreiterung zur Folge hat.

An der Insel ist der Fahrverkehr durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) vorbeizuleiten. Auf der Insel sind die Zeichen 222 aufzustellen. Die schon bestehende zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Zeichen 274), Überholverbote (Zeichen 276) und das Zeichen 136 Kinder müssen erhalten bleiben. Eine zusätzliche Beschilderung im vor genannten Bereich Haltverbot (Zeichen 283) ist zu erwägen.

Sollte die bereits vorhandene Straßenbeleuchtung für eine gute Erkennbarkeit der Fußgänger auf und an der Fahrbahn bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen nicht ausreichen, muß an eine Zusatzbeleuchtung gedacht werden

i. A.


Huntermann, POK

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 18.01.2001

Ö 16 Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“;

hier: Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der Satzung „Friedfeld/Knapp“ zur Kenntnis.

F.d.R.:

Schriftführer

2. Amt/Abt./FB 5/61

- zur weiteren Bearbeitung
- zur Kenntnis

3. Amt/Abt./FB hat Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

L.A.

J. Müller

A U S Z U G : Niederschrift des Hauptausschusses vom 23.01.2001

Ö 10 Außenbereichssatzung „Friedfeld/ Knapp“

Ö 10.1 Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“
hier: Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen
Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Hauptausschuss der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der Satzung „Friedfeld/ Knapp“ zur Kenntnis.

Verfügung:

- zur Kenntnis 23.01.01 C
- zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)
- Fotokopie zur Kenntnis
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am
- Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am
- Vermerk zur Anfragen-Kartei

Ennepetal, 23.1.2001


.....
(Schriftführer/in)

AUSZUG : Niederschrift des Rates vom 25.01.2001

Ö 10 Außenbereichssatzung „Friedfeld/ Knapp“

Ö 10.1 Kenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Sitzungsvorlage Nr. 16/01)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ennepetal nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der Satzung „Friedfeld/ Knapp“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verfügung:

F65 zur Kenntnis

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Karte

Ennepetal, 23.02.01

(Schriftführer/In)

61 - 01.05.01
Abg.

SITZUNGSVORLAGE NR. 17/01

Ö 10.2

Fachbereich: Bauwesen

Aktenzeichen: Sp

Betreff: Außenbereichssatzung "Friedfeld/Knapp";

hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich "Friedfeld/Knapp" zu erlassen.

Der beigefügte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgenden Beschluss gefasst (TOP Ö 9):

"1. Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 i.V. mit § 13 Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung, für den Bereich "Friedfeld/Knapp" ein Außenbereichssatzungsverfahren einzuleiten.

Der beigefügte Übersichtsplan mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil dieses Beschlusses.

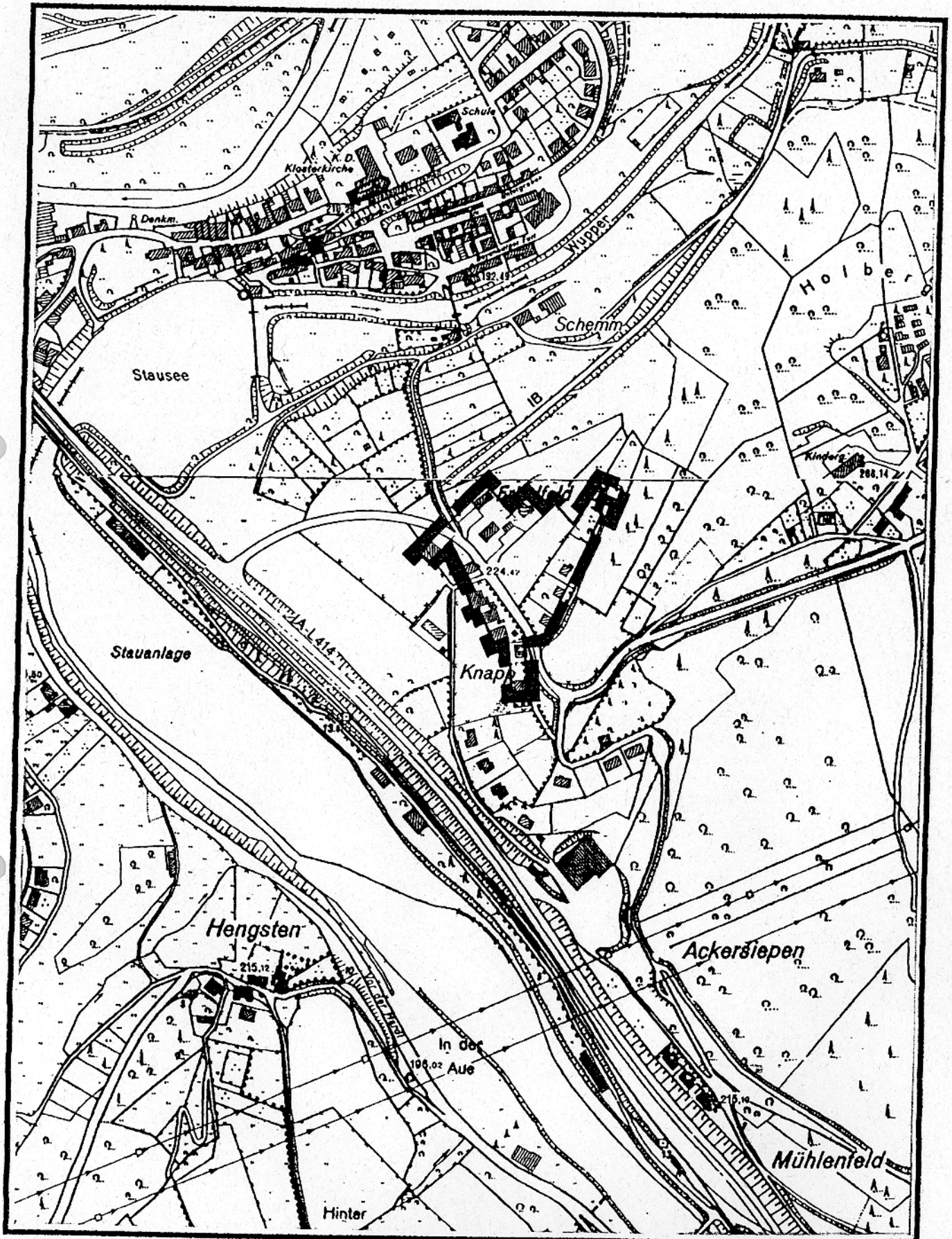
Lauf der Sitzungsvorlage	Zuständiges Gremium	Sitzung am	Öffentlich	Nichtöffentlich	Punkt der TO	Ergebnis der Abstimmung Ja / Nein / Enth.
Beratung	Planungsausschuss	18.01.01	X		17	
Beratung	Hauptausschuss	23.01.01	X		10.2	
Beschluss	Rat	25.01.01	X			
Federführender Fachbereich: 5-61-		Fachbereichsleiter				Bürgermeister
Weiter beteiligter Fachbereich: 5-63-66-		Frau				
2-32-Stabsstelle Umweltschutz		König				

2. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.
3. Der Rat der Stadt Ennepetal beauftragt die Verwaltung, gem. § 4 BauGB, die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen."

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen und legt nunmehr die Außenbereichssatzung für den Bereich "Friedfeld/Knapp" zur Beschlussfassung vor.

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss ist die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage Nr. 1: Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000
Nr. 2: Satzung



Stumpf

☒ DGK 5 M.: 1 : 5000

☐ Flurkarte M.: 1 :

☐ TOP. Karte M.: 1 :

Stadt Ennepetal

Fb. 5 - 62/1

Datum 14. 11. 00

102

H

Auszug

1. aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 18.01.2001

Ö 17 Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“; hier: Satzungsbeschluss

Der Planungsausschuss fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich "Friedfeld/Knapp" zu erlassen.
Der beigelegte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

F.d.R.:
Schriftführer

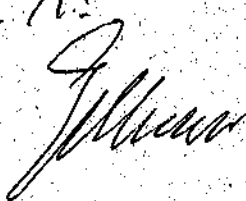
2. Amt/Abt./FB 5/61

- zur weiteren Bearbeitung
- zur Kenntnis

3. Amt/Abt./FB hat Durchschrift erhalten.

4. z.d.A./Wv.:

Der Bürgermeister

L. H. S.


A U S Z U G : Niederschrift des Hauptausschusses vom 23.01.2001

Ö 10 Außenbereichssatzung „Friedfeld/ Knapp“

Ö 10.2 Außenbereichssatzung „Friedfeld/Knapp“
hier: Satzungsbeschluss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GONW), in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich "Friedfeld/Knapp" zu erlassen.

Der beigefügte Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Verfügung:

705 zur Kenntnis

31.01.01

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Karte

Ennepetal, 23.1.2001

(Schriftführer/in)

A U S Z U G : Niederschrift des Rates vom 25.01.2001

Ö 10 Außenbereichssatzung „Friedfeld/ Knapp“

Ö 10.2 Satzungsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 17/01)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Ennepetal beschließt, gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Außenbereichssatzung für den Bereich „Friedfeld/Knapp“ zu erlassen.

Der Beigefügte Übersichtsplan mit dem räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1:5.000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verfügung:

Fb.5 zur Kenntnis

..... zur weiteren Bearbeitung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Veröffentlichung (mit Vorgang)

..... Fotokopie zur Kenntnis

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Ratssitzung am

Sitzungsvorlage und Vorgang zur Hauptausschußsitzung am

Vermerk zur Anfragen-Karte

Ennepetal,

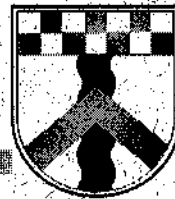
23.02.01

(Schriftführer/In)

Abgeordnet

Stadt Ennepetal

Der Bürgermeister



Stadt Ennepetal - Postfach 1543/1544 - 58244 Ennepetal

1. *dem 09.02.04*
Bezirksregierung Arnsberg
-Dezernat 35-
Postfach

59817 Arnsberg

Fachbereich 5: Bauwesen

Planung

Auskunft erteilt

Herr Hellmann

Zimmer Durchwahl Fax:
54 (02333)979-171 (02333)979-182

E-Mailadresse

whellmann@ennepetal.de

Aktenzeichen

Fb 5 -61-

Datum/Zelchen Ihres Schreibens

Datum:

03.02.2004

Außenbereichssatzung „Friedfeld / Knapp“

hier: Antrag auf Genehmigung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2001 gem. § 35 Abs. 6 BauGB die Außenbereichssatzung

„Friedfeld / Knapp“

beschlossen.

Hinsichtlich des Verfahrensablauf verweise ich auf die beigelegte Inhaltsübersicht.

Ich beantrage hiermit

die Genehmigung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

zu der o.g. Außenbereichssatzung.

Im Auftrag:

Höhl

Höhl

2. Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
58332 Schwelm

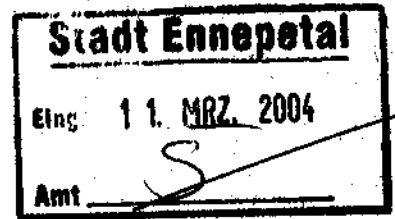
Anlage: Eine Verfahrensakte

zur Kenntnis

3. z. Vorgang



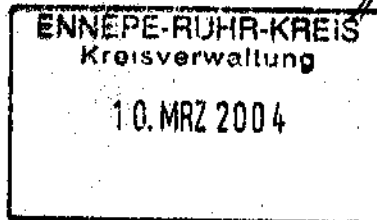
Bezirksregierung Arnberg



Bezirksregierung Arnberg • Postfach • 59817 Arnberg

Stadt Ennepetal
Bismarckstr. 21

58256 Ennepetal



Dienstgebäude

Selbertzstraße 2

Auskunft erteilt

Frau Jansmann-Melnke

Telefon

02931/82-3411

Telefax

02931/82-

Email

annette.jansmann-melnke@bezreg.arnberg.nrw.de

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

35.2.2-6.4-EN-1/04

Datum

05 . MBrz 2004

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ennepetal - Bereich "Friedfeld/Knapp"
Genehmigung gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB

Ihr Antrag vom 03.02.2004, Az.: Fb 5 - 61 -

Anlagen: 1 Genehmigung
1 Plan
1 Heft

Hiermit übersende ich die Genehmigung der o.a. Satzung. Den Nachweis über die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung der Satzung bitte ich mir bis zum 15.04.2004 zu übersenden.

Im Auftrag

Jansmann - Melnke

Gleittende Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 23 1 / 54 10 0
Lieferanschrift:
59821 Arnberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnberg.nrw.de/>
Email:
poststelle@bezreg-arnberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnberg
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00

Genehmigung

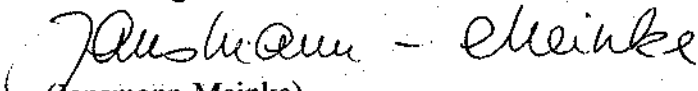
Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt
Ennepetal am 25.01.2001 beschlossene Satzung gem. § 35 Ab. 6 BauGB, Bereich
„Friedfeld/Knapp“

Arnsberg, den 05.03.2004

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.2-6.4-EN-1/04

Im Auftrag


(Jansmann-Meinke)

Steuerungsunterstützung

- im Hause -

Betreff: **Öffentliche Bekanntmachung**


hier: Außenbereichssatzung „Friedfeld / Knapp“

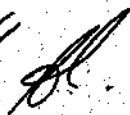
Es wird gebeten, die Veröffentlichung der beigefügten Bekanntmachung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau spätestens zum

20.03.2004

zu veranlassen.

Im Auftrag


Hellmann

erl. 16/03/04 

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

1.

**Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bereich „Friedfeld / Knapp“**

hier: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2001 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für
Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Friedfeld / Knapp“**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.03.2004 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 25.01.2001 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, Bereich „Friedfeld / Knapp“.

Arnsberg, den 05.03.2004
Bezirksregierung Arnsberg
AZ: 35.2.2-6.4-EN-1/04
Im Auftrag:
Jansmann-Meinke

Planeinsicht:

Die Satzung, sowie der - als Bestandteil dazugehörige- Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Planung) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, (Gebäude I), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der zurzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Friedfeld / Knapp“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 16.03.2004

Der Bürgermeister


Eckhardt

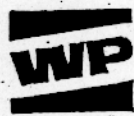




2. Mitt. an STU

3. Wv. sofort

Öffentliche Bekanntmachung in der



WESTFALENPOST

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg, Ennepetal

vom: 22.03.04

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Friedfeld / Knapp“

hier: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 25. 01. 2001 der Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Friedfeld / Knapp“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05. 03. 2004 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 25. 01. 2001 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, Bereich „Friedfeld / Knapp“.

Arnsberg, den 05. 03. 2004

Bezirksregierung Arnsberg

AZ: 35.2.2-6.4-EN-1/04

Im Auftrag:

Jansmann-Meinke

Planeinsicht:

Die Satzung, sowie der – als Bestandteil dazugehörige – Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Planung) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, (Gebäude I), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der zurzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Friedfeld / Knapp“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 16. 03. 2004

Der Bürgermeister
Eckhardt

Öffentliche Bekanntmachung

in der

WESTFALISCHE



RUNDSCHAU

Zeitung für Schwelm, Gevelsberg und Ennepetal

vom: 22.03.04

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal

Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Friedfeld / Knapp“

hier: Inkrafttreten der Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner öffentlichen Sitzung am 25. 01. 2001 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Ennepetal über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Friedfeld / Knapp“
Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05. 03. 2004 gem. § 35 Abs. 6 BauGB diese Außenbereichssatzung genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Ennepetal am 25. 01. 2001 beschlossene Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, Bereich „Friedfeld / Knapp“.

Arnsberg, den 05. 03. 2004
Bezirksregierung Arnsberg
AZ: 35.2.2-6.4-EN-1/04

Im Auftrag:
Jansmann-Meinke

Plan Einsicht:

Die Satzung, sowie der – als Bestandteil dazugehörige – Lageplan, liegen im Fachbereich 5 (Planung) der Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, (Gebäude I), 58256 Ennepetal, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der zurzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Friedfeld / Knapp“ wird durch diese Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Ennepetal, den 16. 03. 2004

Der Bürgermeister
Eckhardt